

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die unter § 1 fallenden Auszubildenden erhalten mit den Bezügen für März 2009 folgende Einmalzahlungen:

a) Tarifgebiet West

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	100 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	230 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	250 Euro

b) Tarifgebiet Ost

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	330 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	730 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	790 Euro

(2) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass

- a) der Auszubildende am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis zu dem selben Arbeitgeber steht, bei dem er die Ausbildung begonnen hat und
- b) ein Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Krankenbezüge des/der Auszubildenden für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat besteht.

²Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Auszubildende wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den Zahlungsmonat kein Ausbildungsentgelt erhalten hat.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.